



Österreichischer Gewerkschaftsbund ZVR-Nr.: 576439352  
**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**  
 Bundesvertretung 13 der UNIVERSITÄTSGEWERKSCHAFT –  
 WISSENSCHAFTLICHES UND KÜNSTLERISCHES PERSONAL  
 1010 Wien, Teinfaltstraße 7/5. Stock links  
 Tel.: 01/53454-125, FAX: 01/53454-207  
 E-Mail: [office.bv13@goed.at](mailto:office.bv13@goed.at)

Herrn  
 Generalsekretär  
 Sektionschef Mag. Friedrich Faulhammer  
 Fr. Mag.<sup>a</sup> Chr. Perle

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
 1014 Wien

und

Präsidium des Nationalrates – Begutachtung  
 1010 Wien Parlament

email: [friedrich.faulhammer@bmwf.gv.at](mailto:friedrich.faulhammer@bmwf.gv.at)  
[christine.perle@bmwf.gv.at](mailto:christine.perle@bmwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 16.12.2010

**Betrifft: GZ. BMWF-52.250/0134-I/6/2010 Stellungnahme zur Änderung UG-Novelle**

**Sehr geehrte Damen und Herrn im Parlament!**  
**Sehr geehrter Herr Sektionschef Faulhammer!**  
**Sehr geehrte Frau Mag<sup>a</sup> Perle!**

1.) In **§63 Abs. 1** wird folgende Z 6 angefügt: ...erstmalige Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium den Nachweis, dass die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Studium eine Studienberatung in Anspruch genommen hat. In "Auswirkungen des Regelungsvorhabens: Verbesserungen bei den Studienbedingungen. Finanzielle Auswirkungen" steht aber ...Da die Studienberatungsstellen schon derzeit bestehen sind keine weiteren Kosten zu erwarten.

**Das stimmt so sicher nicht!** Wieder müssen die unterfinanzierten Universitäten das mittragen, da damit Personal gebunden wird, das in der Lehre und Forschung fehlt. Die Studienbedingungen verbessern sich dadurch nicht. - Wie könnte auch die Beratung vor einem Studium die Bedingungen innerhalb dieses verbessern? Aussagen pro futuro sind reine Schutzbehauptungen.

2.) **§ 124** – Studienauswahlverfahren Diese Ergänzungen im Gesetz schreiben die schlechten Bedingungen, die ja nicht erst seit 5 Jahren so sind, an den Universitäten einfach nur fest und bewirken rein gar nichts Positives.

Diese zwei Punkte zusammenfassend: diese teure Novelle, die voll mit undefinierten bzw unmöglichen Begriffen wie „gesamtgesellschaftlich vertretbar“ oder

„abschließende“ Erörterung des Lehrstoffs ist, hilft den Universitäten, dem Lehr- und Forschungspersonal, aber auch den Studierenden gar nicht und man sollte so eine Novelle gleich bleiben lassen!

3.) Eine wesentlicher Punkt wurde aber bis dato immer noch nicht umgesetzt: **Die Einreihung der Ausbildungsärzte/innen in Facharztausbildung §94 UG 2002**

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter in Ausbildung zum Facharzt waren in einer Dienstkategorie (Säule 1) im Universitätsabgeltungsgesetz und damit beim wissenschaftlichen Personal. Im UG2002 wurde in §94 Abs3 Z5 eine Kategorie von Ärztinnen und Ärzten zur ausschließlichen Erfüllung der Aufgaben von Krankenanstalten im allgemeinen Personal eingerichtet. Diese Kategorie war wohl für das AKH in Wien gedacht und ist in Universitätskliniken, die gleichzeitig Landeskrankenanstalten mit „Landesärztinnen und Landesärzten“ sind, nie beansprucht worden. Aber selbst an der MUW ist dort immer von der Einstellung von Ärztinnen und Ärzten zur ausschließlichen Erfüllung der Aufgaben der Krankenanstalten abgesehen worden um dieses Personal für die (mitwirkende) Lehre verfügbar zu machen. In der letzten UG Novelle wurde über diese Kategorie von allgemeinem Personal hinaus unter allgemeinem Personal in §94 Abs3 Z6 noch die „Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung“ geschaffen. Gerade auch diese viele Personen sind wesentlich für die Erfüllung des praxisorientierten Unterrichts an Med Unis und bereiten sich zudem durch (z.T. mitwirkende) Forschung auf Universitätslaufbahnen vor. Die Eingliederung der Ausbildungsärzte/innen ins allgemeine Personal bringt die Med Unis in große Probleme, weil damit diese Personen nicht mehr für die Lehre zur Verfügung stehen. Gerade in Zeiten der knappen Budgets kann es nicht die Aufgabe der Medizinischen Universitäten sein Ärzte/innen nur für Krankenvorsorgung oder nur zur Facharztausbildung einzustellen. Wir schlagen daher vor die Kategorie §94 Abs3 Z6 in die Kategorie §94 Abs2 Z2 überzuführen oder dort zu ergänzen!

UNIVERSITÄTSGEWERKSCHAFT –  
WISSENSCHAFTLICHES UND KÜNSTLERISCHES PERSONAL

a.o. Univ.-Prof. Dr. Richard Kdolsky, eh.  
Vorsitzender

Ass.Prof. Dr. Herbert Sassik eh.  
Vorsitzender-Stv.

a.o. Univ.-Prof. Dr. Gert-Michael Steiner eh.  
Vorsitzender-Stv.